

**Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Ausstellungsflächen zwischen dem Bund der Selbständigen – Gewerbeverband Bayern e.V. – Ortsverband Sauerlach (Veranstalter) und dem Unternehmer (“Aussteller”) für die Gewerbe-Kultur-Schau am 20. und 21. Juni 2015 in Sauerlach**

**Veranstalter: Bund der Selbständigen – Gewerbeverband Bayern e.V. – Ortsverband Sauerlach,**

**1. Vorsitzender Reiner Schenk, Kaltschmiedweg 9, 82054 Sauerlach**

**Veranstaltungsort: Gewerbegebiet Sauerlach, Rudolf-Diesel-Ring und Robert-Bosch-Straße**

**Gesamte Veranstaltung findet im Freien statt!**

**Termin sowie Auf- und Abbauzeiten:**

**Samstag, 20.04.2015, 7 Uhr bis 11 Uhr Aufbau**

**Samstag, 20.04.2015 Gewerbe-Kultur-Schau von 12 Uhr bis 19 Uhr**

**Sonntag, 21.04.2015 Gewerbe-Kultur-Schau von 10 Uhr bis 17 Uhr**

**Sonntag, 21.04.2015, 17 Uhr bis 20 Uhr Abbau**

### **1. Anmeldung**

Die Anmeldung hat unter Verwendung des Anmeldeformulars bis 15.11.2014 zu erfolgen und stellt ein Angebot auf Abschluss eines Vertrages mit dem Veranstalter dar. Das Angebot gilt als angenommen, wenn es von dem Veranstalter nicht innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach dem 15.11.2014 schriftlich abgelehnt wird. Erfolgt eine Anmeldung nach dem 15.11.2014, kann sie nur schriftlich angenommen werden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Ausstellers werden auch bei Kenntnisnahme nicht Vertragsbestandteil.

### **2. Veranstaltungsbedingungen**

Auf allen Veranstaltungen gilt die jeweilige Hausordnung. Das Hausrecht wird durch den Veranstalter ausgeübt. Der Aussteller ist dazu verpflichtet, die gesetzlichen arbeits- und gewerberechtlichen Vorschriften einzuhalten, insbesondere die Bestimmungen für Feuerschutz, Unfallverhütung, Firmenbezeichnung und Preisauszeichnung.

### **3. Zulassung der ausgestellten Waren und Dienstleistungen**

Der Aussteller hat auf der Anmeldung die von ihm angebotenen und auszustellenden Artikel bzw. Dienstleistungen verbindlich anzugeben. Bei wesentlicher Änderung des ursprünglich vereinbarten Ausstellungsangebotes des Ausstellers ist der Veranstalter berechtigt den Vertrag zu kündigen. Der Aussteller ist in jedem Fall verpflichtet, eine Änderung der von ihm auf der Veranstaltung angebotenen bzw. ausgestellten Waren oder Dienstleistungen dem Veranstalter unverzüglich schriftlich mitzuteilen und schriftlich genehmigen zu lassen.

**Dem Aussteller ist es untersagt Speisen und Getränke zu verkaufen, soweit es ihm durch den Veranstalter nicht ausdrücklich genehmigt ist. Verstößt der Aussteller gegen dieses Verbot, so hat er an den Veranstalter eine Vertragsstrafe in Höhe von Euro 1.000,- zu zahlen und den Verkauf sofort einzustellen. Stellt er den Verkauf nicht ein, so kann der Veranstalter diesen Ausstellungsvertrag fristlos kündigen und den Aussteller vom Stand bzw. Standplatz verweisen, ohne dass der Aussteller berechtigt ist, eine Minderung der Standmiete bzw. Standplatzmiete bzw. Schadensersatz zu fordern.**

Erhält der Aussteller eine Genehmigung durch den Veranstalter zum Verkauf von Speisen und Getränken, so wird in dieser Genehmigung festgelegt, welche Speisen und/oder Getränke der Aussteller verkaufen darf. Verkauft der Aussteller nicht genehmigte und/oder vereinbarte Speisen und/oder Getränke, so hat er an den Veranstalter Euro 1.000,- Vertragsstrafe zu zahlen und den Verkauf sofort einzustellen. Stellt er den Verkauf nicht ein, so kann der Veranstalter diesen Ausstellungsvertrag fristlos kündigen und den Aussteller vom Stand bzw. Standplatz verweisen, ohne dass der Aussteller berechtigt ist, eine Minderung der Standmiete bzw. Standplatzmiete bzw. Schadensersatz zu fordern.

**Erhält der Aussteller eine Genehmigung durch den Veranstalter zum Verkauf von Speisen und/oder Getränken, so hat er die von ihm zu verkaufenden Getränke über den Veranstalter zu beziehen.**

### **4. Standzuteilung**

Die Standzuteilung erfolgt durch den Veranstalter nach Gesichtspunkten, die durch das Veranstaltungsthema vorgegeben sind. Das Eingangsdatum der Anmeldung ist nicht maßgebend. Besondere Wünsche des Ausstellers werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Die Standzuteilung wird schriftlich mitgeteilt, im Regelfall gleichzeitig mit der Zulassung und der Bekanntgabe der Standnummer. Beanstandungen, insbesondere über Form und Größe des Standes, müssen innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt der Standzuteilung schriftlich erfolgen, andernfalls gilt sie als genehmigt. Wird der Standplatz nach dem 15.11.2014 bestellt, sind Beanstandungen von Lage, Form und Größe nicht mehr möglich. Der Aussteller hat eine aus technischen und optischen Gründen geringfügige Beschränkung oder Erweiterung des ihm zugeteilten Standes hinzunehmen. Diese darf in der Breite und Tiefe höchstens 15% betragen. Eine Minderung der Standmiete kommt nur dann in Betracht, wenn sich die gesamte Fläche des Standes um mehr als 10% verringert. Dies gilt nicht für ausdrücklich als Fertigstand angemietete Flächen. Eine Verlegung des Standes darf nur aus zwingenden Gründen erfolgen. Der Veranstalter hat dem betroffenen Aussteller einen möglichst

gleichwertigen Stand zuzuteilen. Der Veranstalter behält sich vor, die Ein- und Ausgänge, die Notausgänge, sowie die Durchgänge aus zwingenden technischen Gründen zu verlegen. Der Veranstalter ist berechtigt, eine Änderung der Lage und der Größe des Standes unter Berücksichtigung der Belange des Ausstellers vorzunehmen, sofern behördliche Auflagen dies erforderlich machen. Im Sinne eines einheitlichen Gesamtbildes der Veranstaltung ist eine Änderung der Lage und der Größe des Standes auch dann zulässig, wenn die Veranstaltung nicht ausverkauft sein sollte.

### **5. Gestaltung und Ausstattung der Stände**

Am Stand sind für die gesamte Dauer der Veranstaltung deutlich sichtbar Firmenname, Name des Geschäftsführers/Inhabers und Anschrift des Ausstellers anzubringen. Die Ausstattung der Stände bzw. des Standplatzes ist Sache des Ausstellers. Die technischen Gegebenheiten des Veranstaltungsortes sind in jedem Fall zu berücksichtigen. Nicht genehmigte Ausstellungsstände sowie Exponate sind auf Verlangen zu ändern oder zu entfernen. Kommt der Aussteller einer entsprechenden Aufforderung nicht unverzüglich nach, kann die Entfernung oder Änderung im Wege der Selbsthilfe durch den Veranstalter erfolgen. Muss der Stand aus den zuvor erwähnten Gründen geschlossen werden, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Standmiete.

### **6. Aufbau**

Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand innerhalb der ihm bekannt gegebenen Aufbauzeiten fertig zu stellen. Ist mit dem Aufbau des Standes bis spätestens 2 Stunden vor Aufbauende nicht begonnen worden, kann der Veranstalter über den Stand anderweitig ggf. auch unentgeltlich verfügen, sofern hierdurch das Gesamtbild der Veranstaltung gewahrt wird und sich kein Aussteller findet, der bereit ist, den Stand entgeltlich zu belegen. Alle für den Aufbau verwendeten Materialien müssen schwer entflammbar sein.

### **7. Standbetreuung/Bewerbung**

Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand während der gesamten Dauer der Veranstaltung bis zum offiziellen Ende mit Waren und/oder Dienstleistungsangeboten auszustatten und mit sachkundigem Personal zu besetzen.

### **8. Abbau**

Kein Stand bzw. Standplatz darf vor Beendigung der Veranstaltung ganz oder teilweise abgebaut oder geräumt werden. Für den Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung verpflichtet sich der Aussteller zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe der vollen Standplatzmiete.

### **9. Standrückgabe**

Der Ausstellungsstand bzw. die Standplatzfläche ist im ursprünglichen Zustand, spätestens zum für die Beendigung des Abbaus festgesetzten Termins zurückzugeben. Nach diesem Zeitpunkt befindet sich der Aussteller automatisch im Verzug, es sei denn, der verspätete Abbau ist nicht von ihm zu vertreten. Nach Beendigung des für den Abbau festgesetzten Termins werden nicht abgebaute Stände oder nicht geräumte Standplätze oder nicht abtransportierte Ausstellungsgüter von dem Veranstalter ohne weitere Mahnung auf Kosten des Ausstellers unter Ausschluss der Haftung für Verlust und Beschädigung entfernt.

### **10. Strom-, Gas-, Wasser- und Abwasseranschluss**

Soweit der Aussteller Versorgungsanschlüsse wünscht, sind sie rechtzeitig bei dem Veranstalter auf seine Kosten zu bestellen. Anschlüsse und Geräte müssen den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen entsprechen und können widrigenfalls auf Kosten des Ausstellers von der Veranstaltung entfernt oder außer Betrieb gesetzt werden. Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch die Benutzung nicht gemeldeter Anschlüsse oder nicht von dem Veranstalter beauftragter Installateure hervorgerufen werden. Der Veranstalter haftet nicht für Unterbrechungen oder Leistungsschwankungen der Gas-, Wasser- oder Stromversorgung, soweit sie nicht auf ihr Verschulden oder das Verschulden ihrer Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind.

### **11. Untervermietung**

Eine vollständige oder teilweise Untervermietung des Standes sowie das Anbieten von Waren und Dienstleistungen Dritter bedürfen der vorherigen Genehmigung des Veranstalters. Dabei wird ein gesondertes Entgelt vereinbart.

### **12. Nicht genehmigte Untervermietung und Warenangebot**

Bei nicht genehmigter Untervermietung, sonstiger Überlassung von Standflächen an Dritte bzw. ungenehmigtem Anbieten oder Verkauf von Waren oder Dienstleistungen verpflichtet sich der Aussteller, den störenden Zustand unverzüglich nach Aufforderung zu beseitigen. Der Aussteller hat außerdem in diesem Fall eine Vertragsstrafe in Höhe der vereinbarten Standmiete bzw. Standplatzmiete zu bezahlen. Bei nicht genehmigter Untervermietung bzw. Weitergabe an Dritte sind, sofern der Veranstalter nicht Räumung des Standes durch den Untermieter verlangt, mindestens 50% der Standmiete bzw. Standplatzmiete zusätzlich zu entrichten. Gesamtschuldner sind der Hauptmieter und der Untermieter.

### **13. Personenmehrheit / gesamtschuldnerische Haftung**

Mieten mehrere Aussteller/Unteraussteller gemeinsam einen Stand bzw. Standplatz, so haftet jeder von ihnen als Gesamtschuldner. Der Ansprechpartner für den Veranstalter ist derjenige, der aus der Anmeldung als Aussteller mit

vollständiger Anschrift hervorgeht. Die Korrespondenz wird ausschließlich über diesen Aussteller geführt. Er ist für alle Vertragspartner empfangs- und zustellungsbevollmächtigt und gilt für den Veranstalter als Vertreter der anderen Aussteller. Mitteilungen an den in der Anmeldung genannten Vertreter gelten als Mitteilung an sämtliche andere Aussteller/Mitaussteller. Dies gilt insbesondere auch für Kündigungserklärungen sowie Annahme und Abgabe von Vertragsänderungsangeboten.

#### **14. Zahlungsbedingungen**

Die Stand- bzw. Standplatzmiete wird per Lastschrift die im Rahmen der dem Veranstalter erteilten Lastschriftermächtigung beim Aussteller eingezogen. Die Lastschrift erfolgt bis 31.01.2015.

#### **15. Rücktritt und Nichterscheinen des Ausstellers**

Der Aussteller hat seinen Rücktritt schriftlich zu beantragen. Wird nach verbindlicher Anmeldung und nach erfolgter Zulassung von dem Veranstalter ein Rücktritt des Ausstellers akzeptiert, so ist soweit der Rücktritt ab 4 Wochen vor der Veranstaltung erklärt wird, oder der Aussteller nicht erscheint, die volle Standplatz- bzw. Standmiete als Kostenentschädigung zu entrichten.

Für auf Veranlassung des Ausstellers bereits entstandene Kosten kann der Veranstalter zusätzlich Ersatz verlangen. Dem Aussteller wird allerdings im jeweils konkreten Fall ausdrücklich das Recht eingeräumt, den Nachweis zu führen, dass der Veranstalter kein oder ein niedrigerer Schaden entstanden ist.

#### **16. Rücktritt des Veranstalters**

Der Veranstalter ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn der Aussteller trotz Mahnung offenstehende Rechnungsbeträge nicht bezahlt. In diesem Fall ist eine Rücktrittsgebühr von 50% der Stand- bzw. Standplatzmiete zu entrichten. Wird innerhalb von 4 Wochen vor der Veranstaltung der Rücktritt erklärt, beträgt die Rücktrittsgebühr den vollen Mietpreis. Dem Aussteller wird allerdings im jeweils konkreten Fall ausdrücklich das Recht eingeräumt, den Nachweis zu führen, dass dem Veranstalter kein oder ein niedrigerer Schaden entstanden ist. Sollte der Stand nicht anderweitig vermietet werden können, so ist der Veranstalter berechtigt, im Interesse des Gesamtbildes der Veranstaltung einen anderen Aussteller auf den nicht bezogenen Stand bzw. Standplatz zu verlegen oder den Stand bzw. Standplatz in anderer Weise zu nutzen. In diesem Fall hat der Mieter keinen Anspruch auf Minderung der Standmiete bzw. Standplatzmiete.

#### **17. Haftung des Ausstellers**

Der Aussteller haftet für sämtliche von ihm und/oder seinen gesetzlichen Vertretern/Erfüllungsgehilfen verursachten Schäden an den ihm zur Verfügung gestellten Ausstellungsflächen sowie der gesamten weiteren von ihm und/oder seinen gesetzlichen Vertretern/Erfüllungsgehilfen mitbenutzten und angemieteten Flächen und Gegenständen am Veranstaltungsort.

#### **18. Haftung der Veranstalter**

Die vertragliche und außervertragliche Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, soweit es sich nicht um die Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht (Kardinalpflicht) handelt. Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht ist die Haftung auf den vertragstypischen und bei Vertragsschluss vorhersehbaren unmittelbaren Schaden beschränkt.

Der Begriff der vertragswesentlichen Pflicht (Kardinalpflicht) wird dabei verstanden als Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.

Die Verjährung der Schadensersatzansprüche beginnt unabhängig von der Kenntnis mit dem Ende des Monats, in dem der Schlußtag der Veranstaltung fällt, soweit es sich nicht um vorsätzlich verursachte Schäden handelt.

Vorstehende Haftungsbeschränkung gilt gleichermaßen für die Haftung der gesetzlichen Vertreter oder etwaiger Erfüllungsgehilfen.

Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, die vorvertragliche Haftung, die Haftung für etwaige Garantieerklärungen sowie die Haftung für die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleiben hiervon unberührt.

#### **19. Änderungen / Höhere Gewalt**

Unvorhergesehene Ereignisse, die eine planmäßige und/oder sichere Abhaltung der Veranstaltung unmöglich machen, welchen mit zumutbaren und angemessenen Mitteln nicht begegnet werden kann, und die nicht von dem Veranstalter zu vertreten sind, berechtigen diese:

- a) die Veranstaltung vor Eröffnung abzusagen. Dem Aussteller wird in diesem Fall die Stand- bzw. Standplatzmiete erstattet.
- b) die Veranstaltung zeitlich zu verlegen. Der Aussteller kann in diesem Fall wählen, ob er an der neu angesetzten Veranstaltung teilnehmen will oder seine Miete zurückerstattet werden soll. Er hat seine Entscheidung dem Veranstalter unverzüglich nach dessen Aufforderung mitzuteilen.

c) die Veranstaltung zu verkürzen oder abzubrechen. In diesem Fall erfolgt eine anteilige Mietrückerstattung. In allen Fällen hat der Veranstalter derart schwerwiegende Entscheidungen so frühzeitig wie möglich bekannt zu geben. Schadensersatzansprüche sind in jedem Fall für beide Parteien ausgeschlossen.

#### **20. Schlussbestimmungen**

Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Sollte eine der Bestimmungen des Vertrages oder der Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist in eine solche Bestimmung umzudeuten, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

#### **21. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist München. Es gilt deutsches Recht.